

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Fourierverband  |
| <b>Band:</b>        | 12 (1939)   |
| <b>Heft:</b>        | 8   |
| <b>Rubrik:</b>      | Einsendetermin für die Oktober-Nummer   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Handbuch für den Komptabilitäts- und Verpflegungsdienst.**

Die Allgemeine Schweizerische Militärzeitung widmet in ihrer letzten Nummer unserm „Handbuch“ folgende Besprechung:

„Das Fehlen eines Nachschlagewerkes für den Verwaltungsdienst ist von Quartiermeistern und Fourieren schon längst empfunden worden. Insbesondere mangelte auch den verantwortlichen Einheitskommandanten eine zweckdienliche Unterlage über die Praxis des Komptabilitätsdienstes, den sie doch mit ihrer Unterschrift zu sanktionieren haben. Der rührige Schweiz. Fourierverband hat diese bedauerliche Lücke durch die Herausgabe des Handbuchs in einer Weise ausgefüllt, die uneingeschränkte Anerkennung verdient. Das handliche, pfleglich edierte Buch enthält eine einfache Musterkomptabilität auf sämtlichen vorgeschriebenen Formularen, die jede denkbare Mutation behandelt. Spezielle Bemerkungen auf Kontrollen und Belegen dienen als willkommene Gedächtnissstützen. Weitere Angaben über den Verpflegungsdienst mit Verpflegungsplan, über das Haushaltungskassabuch, über Kantonemente usw. geben einen abgerundeten Ueberblick unseres Verwaltungsdienstes. Jeder, der sich mit Verpflegungs- und Komptabilitätsfragen zu befassen hat, wird das Handbuch in seiner Aktentasche nie mehr missen mögen.“

Die erweiterte zweite Auflage kann bezogen werden gegen Einzahlung von Fr. 3.30 (für Abonnenten) bzw. Fr. 3.80 (für Nichtabonnenten) auf Postcheck VII 118, Verlag W. & R. Müller, Gersau. Ebenfalls wird gegen Einsendung von Fr.—.50 in Marken an den Verlag ein Sonderdruck „Normalmengen pro Mann und **hauptsächlichste Gerichte** im militärischen Haushalt“ geliefert. Die 12-seitige Broschüre enthält denjenigen Teil, um den das „Handbuch“ beim Druck der zweiten Auflage erweitert wurde.

### **Bekanntmachung.**

Vor einigen Monaten ist Josef Willi, Schanzenbeckstrasse 7 in Bern, von der Inseratenregie des „Fourier“ probeweise mit der Werbung von Inseraten beauftragt worden. Wie es sich nun einwandfrei herausstellte, hat der Genannte die ihm übertragene Aufgabe und den guten Ruf unseres Militärverbandes dazu missbraucht, im Namen der Sektion Bern und des Schweiz. Fourierverbandes Bestellungen aufzugeben, deren Bezahlung er schuldig blieb. Den Erlös der weiter verkauften Ware verbrauchte Willi für eigene Zwecke.

Der erteilte Auftrag ist Willi inzwischen entzogen worden. Er ist somit nicht mehr berechtigt, im Auftrag des Schweiz. Fourierverbandes, einzelner Sektionen oder der Inseratenregie des „Fourier“ zu handeln. Wir warnen ausdrücklich, mit Josef Willi Geschäfte abzuschliessen, weil er sich des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig erwies und sein Geschäftsgebahren un seriös ist.

Verlag und Redaktion.

### **Einsendetermin für die Oktober-Nummer.**

Das Maschinensetzer-Personal unserer Druckerei in Gersau hat anfangs Oktober Militärdienst zu leisten. Wir bitten daher dringend, uns die Manuskripte für die Oktober-Nummer bis spätestens

25. September 1939

zuzustellen, damit die Zustellung des „Fourier“ keine Verzögerung erleidet.

Die Redaktion.